

Kurztitel

Exekutionsordnung

Kundmachungsorgan

RGI. Nr. 79/1896

§/Artikel/Anlage

§ 126

Inkrafttretensdatum

01.01.1898

Außerkrafttretensdatum

29.02.2008

Text**§. 126.**

Der gemäß §§. 124 und 125 nicht zur Verwendung gelangende Theil der Ertragsüberschüsse ist zur Berichtigung derjenigen im §. 124 Z. 3 bezeichneten, während der Zwangsverwaltung fällig werdenden oder aus dem letzten Jahre vor deren Bewilligung rückständigen Leistungen zu verwenden, die dem Befriedigungsrechte des betreibenden Gläubigers im Range nachstehen. Ein nach Berichtigung aller dieser Ansprüche erübrigender Rest ist dem Verpflichteten zuzuweisen.